



Spezialfinanzierung Schiesswesen 25/50 m

Version 27.08.2001

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch



Name	Spezialfinanzierung „Schieszbetrieb 25/50 m“
Gesetzliche Grundlage	<ul style="list-style-type: none">• Schiessordnung vom 27.2.91 des EMD• Schiessanlagen-Verordnung vom 27.3.1991 des EMD• Leistungsauftrag an die Abteilung Zivilschutz + Wehrdienste
Grundsätze zur Finanzierung des Schiesswesens	<p>Die Finanzierung des Schiesswesens erfolgt nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>Rubrik 530.0; Schiessanlage Über diese Rechnung wird der Aufwand für die Bereitstellung einer Schiessanlage (Allg. Liegenschaftskosten, Unterhalt Umgebung, Versicherungen, Zinse, Abschreibungen usw.) und der Ertrag (Benützungsgebühren Bund und Gemeinden usw) verbucht. Der Aufwandüberschuss geht zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>Rubrik 530.1; Schieszbetrieb 300 m Über diese Rechnung werden Aufwand und Ertrag des Schieszbetriebes 300 m verbucht. Der Betrieb ist über Schussgelder der Schiessenden (Gesellschaften, Militär, Fremde) zu finanzieren. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse gehen zu Lasten bzw. zu Gunsten der Spezialfinanzierung.</p> <p>Rubrik 530.2; Schieszbetrieb 25/50 m Über diese Rechnung werden Aufwand und Ertrag des Schieszbetriebes 25/50 m verbucht. Der Betrieb ist über Schussgelder der Schiessenden (Gesellschaften, Militär, Fremde) zu finanzieren. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse gehen zu Lasten bzw. zu Gunsten der Spezialfinanzierung.</p> <p>Schützenstube Die Schützenstube wird durch die Schützengesellschaft betrieben. Aufwand und Ertrag gehen zu Lasten bzw. zu Gunsten der Schützengesellschaft.</p>
Zweckbestimmung	Die Spezialfinanzierung dient der Finanzierung von Investitionen des Schiesswesens ausserhalb der laufenden Rechnung.
Entstehung und Speisung	Jährlicher Überschuss aus der Rechnung Schieszbetrieb 25/50 m (Rubrik 530.2).
Einsatz der Mittel	Finanzierung von: <ul style="list-style-type: none">• Neubeschaffung/Ersatz von schiesstechnischen Einrichtungen• Lärmschutzmassnahmen• Weitere, mit dem Schieszbetrieb zusammenhängende Investitionen
Antragsrecht für GR und GGR-Kredite	Abteilung Zivilschutz und Wehrdienste
Verfügungsrecht	Im Rahmen der Finanzkompetenzen: <ul style="list-style-type: none">• Abteilung Z+W• Gemeinderat• Grosse Gemeinderat
Bestandeshöhe der Spezialfinanzierung	<ul style="list-style-type: none">• Grundlage bildet der langfristige Finanzbedarf für das Schiesswesen.• Die Höhe des Schussgeldes ist so festzulegen, dass aus der laufenden Rechnung in der Regel ein Überschuss resultiert.• Wenn der Betrag von Fr. 25'000.00 längerfristig nicht erreicht oder Fr. 75'000.00 über eine längere Zeit überschritten wird, ist die Höhe des Schussgeldes anzupassen.
Verzinsung	Die Spezialfinanzierung (aktiv oder passiv) ist zu verzinsen

Rechnungsführung Finanzabteilung

Revision Im Rahmen der ordentlichen Revision der Gemeinderechnung

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
27.08.2001	GGR	27.08.2001	einstimmig	01.10.2001

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
	GGR			

